

Allgemeine Geschäftsbedingungen der First Communication GmbH für die Erbringung von R-Gesprächen.

1. Geltung der AGB

1.1 Die First Communication GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main (nachfolgend "**First Communication**") bietet ihren Kunden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Führen von sogenannten R-Gesprächen (nachfolgend der "**Dienst**") an, bei denen nicht der Anrufer, sondern der Angerufene das Entgelt schuldet. Kunde der First Communication sind sowohl der Anrufer wie auch der Angerufene.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn First Communication ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen First Communication und dem Anrufer kommt zustande, sobald der Anrufer eine von First Communication bereit gestellte Freephone-Nummer (0800er-Nummer) entgeltfrei anwählt und die Rufnummer seines gewünschten Gesprächspartners angibt, der das Entgelt für das Gespräch tragen soll.

2.2 Nachdem der Anrufer ein Gespräch gemäß Ziffer 2.1 initiiert, baut First Communication eine Verbindung zu der Rufnummer des Angerufenen auf und informiert diesen, welche Entgelte von ihm zu zahlen sind, wenn er das Gespräch annimmt. Das Vertragsverhältnis mit dem Angerufenen kommt zustande, sobald dieser die Annahme des Gespräches mittels Tastatur über das Tonwahlverfahren bestätigt. Nimmt der Angerufene das Gespräch nicht an, kommt kein Vertrag mit ihm zustande; dem Angerufenen entstehen in diesem Fall keine Kosten.

2.3 Das Vertragsverhältnis kommt immer für die Dauer einer jeden Verbindung zustande und endet mit der Beendigung der Verbindung.

3. First Communication-Dienste

3.1 First Communication erbringt ihre Dienste im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. First Communication ist befugt, zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Kunden Dritte zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.

3.2 Eine Gesprächsvermittlung erfolgt nur zu geographischen Rufnummern im deutschen Festnetz. Ausgeschlossen ist eine Gesprächsvermittlung zu Sonderdiensten, insbesondere zu Premium Rate Diensten (0900er-Nummer).

3.3 Zeitweilige Störungen der Dienste der First Communication können sich aus Gründen höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des von First Communication zur Erbringung ihrer Dienste genutzten Telekommunikationsnetzes

erforderlich sind, ergeben. First Communication wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Dienst und den Dienst selbst nicht in rechtswidriger Weise oder missbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen für die Nutzung des Dienstes zu verwenden, die Dienste von First Communication und die hierzu genutzten Einrichtungen und Telekommunikationsnetze nicht zu stören und keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Dienste von First Communication im eigenen Namen oder im Namen von First Communication weiterzuvermarkten oder anderweitig auf geschäftlicher Grundlage anderen Personen zur Verfügung zu stellen.

4.3 Der Kunde wird First Communication unverzüglich über Funktionsstörungen der von ihm genutzten Dienste von First Communication unterrichten und First Communication bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen soweit eine Störung der Dienste aus der Sphäre des Kunden in Betracht kommt.

4.4 Eine automatische Anwahl der von First Communication bereitgestellten Freephone-Nummer ist nicht zulässig.

4.5 Der Kunde haftet First Communication für Schäden, die durch schuldhafte Verstöße gegen seine sich aus Ziffern 4.1 bis 4.4 ergebenden Pflichten entstehen und stellt First Communication von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

5. Vergütung

5.1 Der Angerufene ist, nachdem er die für ihn kostenpflichtige Annahme des Gesprächs bestätigt hat, zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, wie sie sich aus der von First Communication veröffentlichten Preisliste und der Preisansage vor der Gesprächsannahme ergeben. Die Abrechnung erfolgt mit der im Tarif festgelegten Taktung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Minutentaktung.

5.2 Die Rechnungsbeträge werden in der Rechnung des Angerufenen, die dieser von seinem Teilnehmernetzbetreiber erhält, ausgewiesen und sind entsprechend der Zahlungsvereinbarung zwischen dem Teilnehmernetzbetreiber und dem Angerufenen gemeinsam mit der Forderung des Teilnehmernetzbetreibers an diesen zu begleichen. Eine dem Teilnehmernetzbetreiber gegenüber erteilte Einzugermächtigung erstreckt sich auch auf die Vergütungsansprüche der First Communication.

5.3 Forderungen der First Communication gegen den Kunden aus dem Dienst werden auf der Rechnung des Teilnehmernetzbetreibers unter der Kennung "RCall" gesondert ausgewiesen.

- 5.4 Hat der Kunde Einwendungen gegen Forderungen der First Communication, sind diese schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift geltend zu machen. Einwendungen sind innerhalb der Frist geltend zu machen, die in der Rechnung des Teilnehmernetzbetreibers bestimmt ist. Erhebt der Kunde innerhalb der Frist keine Einwendung gegen die Forderung der First Communication, so gilt die Rechnung insoweit als vom Kunden genehmigt.
- 5.5 Die Zahlungspflicht für Entgelte der First Communication besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 5.6 Gegen Forderungen von First Communication kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Haftung

- 6.1 First Communication haftet bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von € 12.500,00 je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung auf € 10.000.000,00 je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 6.2 Im Übrigen haftet First Communication für Sach- und Vermögensschäden nicht, sofern diese von First Communication, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursacht wurden. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von First Communication, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen, und die für First Communication im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte. Die Haftung ist in diesem Falle auf € 12.500,00 begrenzt.
- 6.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von First Communication, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. First Communication kann ihre Ansprüche jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

- 7.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen First Communication und dem Kunden gilt ausschließlich das inländische Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Sonstige Bedingungen

- 8.1 Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von First Communication berechtigt.
- 8.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Klauseln unwirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt.

Preise 123-R-Call

Angenommene Gespräche aus dem Festnetz:
0,58 €/Minute

Angenommene Gespräche aus den Mobilnetzen:
0,87 €/Minute

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.